

Berlin, Sonntag,

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährlich f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

# Berliner Börsen-Beitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Expeditoren und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verlosungs-Tabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für den Monat Juni cr. eröffnen wir ein **besonderes Abonnement.** Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 2 Mark 50 Pf. bei sämtlichen Zeitungs-Expeditoren, sowie in unserer Expedition, Kronenstr. 37, entgegengenommen.

Hierbei als IV. Beilage: **Hotel- und Bade-Anzeiger.**

### Telegraphische Depeschen.

**Paris, 30. Mai. (G. T. C.)** Der Ministerrath ordnete heute Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Leidenbegünstigten Victor Hugo's an. Die Entfaltung von Fahnen und Emblemen, welche an den Bürgerkrieg erinnern, soll verboten sein. — Die Regierung wird in der nächsten Woche der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die Vergehen durch Entfaltung aufdrüberischer Embleme den Schwurgerichten überwiesen werden.

**London, 30. Mai. (G. T. C.)** „Reuter's Bureau“ meldet: In Folge der Verständigung zwischen England und Aushland wird Lesart demnächst London verlassen, um in Gemeinschaft mit dem Englischen Commissar Oberst Gindesway die Details der Afghaniſchen Grenzlinie festzustellen. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

### Politische Nachrichten.

Der König hat dem Amtsgerichtsrath Grundmann zu Jelenzig den Rother Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Amtmeister der Bäder-Jamung zu Potsdam, Alexander Karl Wilhelm Ballmüller, dem Obermeister der Tischler-Jamung zu Berlin, Johann Friedrich Wilhelm Brandes, und dem Obermeister der Drechsler-Jamung ebendasselbst, Julius Hermann Meyer, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem Küster Lehmann an der evangelischen Stadtkirche zu Lübbenau, und dem Fabrikarbeiter Heinrich Lohse zu Biederhagen im Kreis Hogenesmar das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der König hat den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Ordens-Insignien erteilt, und zwar: des Königlich Bayerischen Maximilians-Ordens für Kunst und Wissenschaft; dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Dunder zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften; des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens; dem praktischen Arzt und Kreisphysicus Dr. Marc zu Nieder-Wildungen im Fürstenthum Waldeck-Pyrmont; des Ritterkreuzes erster Abtheilung des Großherzoglich Sachsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken; dem Lehrer an der Königlichen Hochschule für Musik und Kapellmeister der Akademie der Künste zu Berlin, Professor Dr. Joachim; des Ehren-Ritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig des Eisenbahnstationsvorher in Winterfeld zu Berlin, und dem Kupferstecher, Prof. Giers ebendasselbst; des Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens; dem Amtmeister von Schmidt im Thüringischen Wannen-Regiment Nr. 6; der vordem affilirten Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilirten Verdienst-Medaillen in Gold; dem Mundtuch Wollow vom Hofstaat Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen; der denselben Orden affilirten Verdienst-Medaillen in Silber; dem Kammerlakken Wesselen, vom Hofstaate Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, ferner des Commandeurkreuzes des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens; dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität Bonn, Geheimen Justiz-Rath Dr. Ritter von Schulte; des Offi-

cierkreuzes des Ordens der Königlich Rumänischen Krone; dem Wasser-Bauinspector Boltmann zu Berlin; sowie des Officierkreuzes des Königlich Serbischen Takovo-Ordens; dem Regierungs-Baumeister Kshmann zu Belgrad.

Der Kaiser hat den bisher als Gesandter in Special-Mission am Hofe zu Teheran beglaubigten früheren General-Consul in Sofia, von Braunschweig, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Persischen Hofe ernannt. Der Archivar I. Klasse Dr. phil. Richard Doebner ist von Hannover nach Berlin versetzt und zum Geheimen Staats-Archivar ernannt; der Archivar II. Klasse Dr. phil. Erich Joachim in Marburg zum Archivar I. Klasse befördert; der Archivar II. Klasse Dr. phil. Heinrich v. Sicken von Düsseldorf nach Hannover versetzt; und der Archiv-Assistent Dr. phil. Edward Aufseß in Wiesbaden als Archivar II. Klasse angestellt worden.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Bromberg, Leonhard Schmidt, und den Oberlehrern Dr. Dittrich und Dr. Schläppl am Realgymnasium zu Erfurt ist das Prädicat Professor beigelegt worden. Versetzt sind: der Amtsrichter Lette in Ostrow als Landrichter an das Landgericht daselbst, und der Amtsrichter Kadmann in Avelnau an das Amtsgericht in Meseritz.

In der Liste der Rechtsanwältle ist gelöscht: der Rechtsanwalt Lennarz bei dem Amtsgericht in Erlangen.

In die Liste der Rechtsanwältle sind eingetragen: der Gerichts-Affessor Le Wisseur bei dem Amtsgericht in Wreschen, der Gerichts-Affessor Mannheimer bei dem Landgericht in Bolen, der Gerichts-Affessor Esser bei dem Amtsgericht in Sio-Sam, der Gerichts-Affessor Landsberg bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichts-Affessor Wetlaack bei dem Amtsgericht in Melln, und der Gerichts-Affessor Köpfler bei dem Landgericht in Wechingen.

Der Amtsrichter von Gronefeld in Znowragau und der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Licht in Potsdam sind gestorben.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Erfurt als technischer Hilfsarbeiter angestellte Bauinspector Karl Junker ist als Kreis-Bauinspector nach Mühlhausen i. Thür. versetzt worden.

### Politische Nachrichten.

**Wreschen, den 31. Mai.**

— Der „A. A.“ schreibt: In dem Befinden des Kaisers ist bei allmählich fortschreitender Besserung keine erhebliche Veränderung eingetreten und erledigte Verlethe auch gestern einige Geschäfte.

— Die Nachrichten über das Befinden des Kaisers lauten, wie auch uns mitgeteilt wird, günstig. Die schwersten Erscheinungen von Unterleibsstörungen, welche mit Appetitlosigkeit und Schwächezuständen verbunden waren, sind im Wesichen, so daß Sr. Majestät im Stande ist, die dringenderen Regierungsgeschäfte zu erledigen und sich in seinen Gemächern ohne Unterstützung zu bewegen. Wenn das warme Wetter anhält, wird der Kaiser seine Ausfahrten wieder aufnehmen, um sich an die frische Luft zu gewöhnen. Nach den Dispositionen, welche die Frau Großherzogin von Baden getroffen hat, und welche nur durch das große Musikfest zu Karlsruhe hätten in Frage kommen können, verbleibt die erlauchte Frau nach hier, ihre Sorge zwischen der Reconvalescenz des Vaters in Berlin und des Sohnes in Potsdam theilend.

— Unter'm gestrigen Datum wird aus Sibyllentort depeſchirt: Der König von Sachsen hat sich heute nach Guttentag zur Verichtigung seiner dortigen Herrschaft begeben. Morgen findet hier ein größeres Diner statt. Am Dienstag begeben sich die Sachsischen Majestäten nach Hofzooſ, wo sie bei dem Grafen Hochberg dinsten. Am Mittwoch kehren dieselben von Hofzooſ nach Dresden zurück.

— Die Theilnahme an der schweren Erkrankung des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, die kaum ein Wiederauftommen hoffen läßt, ist eine allgemeine und aufrichtige in allen Kreisen unserer Stadt. Man erinnert sich des ausgezeichneten Mannes von der Zeit her noch deutlich, wo er hier als Ministerpräsident unter uns lebte. Eine noble Natur durch und durch, pflichttreu, streng, und dabei wohlwollend gegen Alle. Es war der reinste Pa-

triotismus, der ihn bestimmte, sich dem Prinz-Regenten ganz zur Verfügung zu stellen, und das Moment, daß er als früherer Souverän zum Preussischen Regenten in eine dienende Stellung trat, konnte für einen Mann wie ihn nicht einen Hinderungsgrund abgeben, weil er auf seine Eruerbenität aus rein politischen Gründen zu Gunsten Preußens verzichtet hatte. So war die Erhöhung des Glanzes der Preussischen Krone sein politisches Ideal geworden, und in diesem Ideal verharrte er durch Ueberrahme eines Ministerportefeuilles. Allerdings konnte er nur genau so lange in dieser Stellung verbleiben, als sich die Dinge sein Wunschen und Neigungen gemäß entwickelten, und zunächst wie zumeist waren es Einzelercheinungen auf dem Gebiete des neueren Staatslebens, die ihn zu verhältnismäßig baldigem Rücktritt bestimmt hatten. Er bleibt Allen, die ihm näher traten, eine muster-giltige Persönlichkeit, und die zu ihm in einer Vertrauensstellung standen, rühmen ihm nach, wie künlich dankbar er für Alles zu sein verstand, was ihm an Rath oder an gutem Willen zu erkennen gegeben war. Mit dem Kaiser Wilhelm ist der Fürst aus ganz engen Beziehungen niemals herausgetommen; denn was seit der Regentenschaft Großes in Preußen wie im Reich geschehen ist, war, bevor es zu Thatsachen sich gestaltete, mit dem Fürsten Anton durchgesprochen und überlegt worden. Die Correspondenz zwischen erhellten Bände füllten, und Berlin würde, wenn sie gedruckt Grundlege für den Ruhm des edlen, großherzigen Fürsten, dem die Preussische Krone und das Preussische Volk großen Dank schulden.

— Das gestrige „Braunschw. Tagel.“ erörtert in einer längeren Auseinandersetzung den „Rechtsstandpunkt in der Braunschweigischen Erbfolgesrage“ und kommt zu folgenden Schlußbemerkungen: „Weil der Fürst als höchster Vertreter des Staatswillens die Seele im Staate ist und in der Ordnung und Anhalt des Staates aufgehen soll, wie der Staat in der Person des Fürsten aufsteigt; weil nach v. Gerber's überzeugenden Ausführungen (Gesammelte Abhandlungen Th. I, Seite 454 ff.) nicht der Thronerben in Staat empfängt, um ihn in sich individuelles Recht zu bringen, sondern der Staat in der durch lebendige Entwicklung gewonnenen Gestalt den Thronerben in sich aufnimmt, damit dieser fortan die den Staatsverhaupthe nach Maßgabe der bestehenden objectiven Rechtsordnung zutommende Wirksamkeit entfalte und denjenigen Verrichtungen obliege, welche der Staat von diesem seinem höchsten Gliede zu seiner eigenthümlichen Lebensäußerung erwartet und bedarf: so ist die volle und wirkliche Hingabe an das durch Landes- und Reichsverfassung bestimmte Wesen des Herzogthums Braunschweig unerlässlich, damit der Herzog von Gumberland sowohl das habe, was sich ihm eröffnet hat, die Herzoglich Braunschweigische Staatsgewalt mit denjenigen Rechten und Pflichten, die sie landes- und reichsverfassungsmäßig in sich birgt, als auch das sei, wozu er berufen ist, die Personification des eigenartigen Braunschweigischen Staats- und Reichsbestandtheils. Kurz, der Herzog von Gumberland kann unmöglich, so lange er König von Hannover zu sein beansprucht und nicht unabweislich voll und ganz auf Hannover verzichtet, als Herzog von Braunschweig und als Deutscher Bundesfürst den Braunschweigischen Thron einnehmen, wie er sich ihm darbietet. Entweder Verzicht auf Hannover oder Verzicht auf Braunschweig und zufolge dieses Entweder. Oder bei anzunehmender Ablehnung des Verzichts auf Hannover anzunehmende Ablehnung der Thronfolge in Braunschweig. Das ist der dem geraden und unbefangenen Urtheile sich ungeachtet empfehlende Rechtsstandpunkt, auf welchem zum Heile von Land und Reich unentwegt festzustehen, nur böser Wille oder beschränkte Erbblendung den redlichen Braunschweigern als Abfall von Ehre und Pflicht zur Last legen kann. Der Regententhum würde gegen zweifelhafte Bestimmungen des Regententhumsgeleges von Gumberland nicht als fortwährendes Hinderniß des noch so erbregungstüchtigen Thronfolgens am sofortigen Antritt derselben würdigen und ohne vorgängige Ueberlegung derselben die provisorische Regierung in Ermangelung sonstiger Entscheidungen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Herzogs Wilhelm aufheben lassen.“